

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Vom 30. April 2024

Auf Grund des § 18 Absatz 1 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 13. November 2019 (ABl. 2020 S. 260) macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung die von der Landesplanungsbehörde am 18. März 2024 genehmigte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel bekannt:

### **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19) geändert worden ist, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel am 25. Januar 2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 13. November 2019 (ABl. S. 260) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung stimmt überein mit der Dauer der kommunalen Wahlperiode. Spätestens sechs Monate nach einer allgemeinen Kommunalwahl tritt die Regionalversammlung zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die bisherigen Regionalräte und Regionalrätinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen üben ihre Tätigkeit in der Regionalversammlung bis zum Amtsantritt der neuen Regionalräte und Regionalrätinnen weiter aus.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regionalversammlung besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern nach Absatz 2 und weiteren Mitgliedern ohne Stimmrecht nach Absatz 3.

Für die Regionalversammlung soll eine ausgewogene Verteilung der stimmberechtigten Mitglieder angestrebt werden, welche den raumstrukturellen Besonderheiten der Region Rechnung trägt und einen fairen Interessenaus-

gleich zwischen überwiegend ländlich geprägten und verstäderteten Gebieten gewährleistet.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind

1. die Landräte und Landrätinnen der in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise,
2. die von den Kreistagen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft gewählten Vertretungspersonen und
3. die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen bestehenden amtsfreien Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und mitverwaltenden Gemeinden im Gebiet der Region.

Die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft legen die Anzahl der nach Nummer 2 von den jeweiligen Kreistagen zu wählenden Vertretungspersonen einvernehmlich fest. Die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft unterrichten bis spätestens einen Monat nach einer allgemeinen Kommunalwahl die für die durchzuführenden Wahlen zuständigen Stellen sowie die Regionale Planungsstelle über das Ergebnis der Festlegung. Die Vertretungspersonen nach Nummer 2 sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden in den Landkreisen von den Kreistagen auf Vorschlag der Fraktionen in entsprechender Anwendung des § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Ihre Wählbarkeit richtet sich nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Ihre Wahl, bei der auch mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen ist, soll innerhalb von fünf Monaten nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden.

- (3) Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind Vertretungspersonen anderer in der Region tätiger Organisationen, die auf deren Antrag aufgenommen werden können. Diese wirken in der Regionalversammlung beratend mit.

- (4) Scheidet ein Mitglied nach Absatz 2 Nummer 2 vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so soll ein neues Mitglied gewählt werden.

- (5) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:

1. Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 durch ihre Stellvertretenden im Amt,
2. Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch ihre jeweiligen vom Kreistag gewählten Stellvertretenden,
3. Mitglieder nach Absatz 3 durch einen von der Organisation benannten Stellvertretenden.

- (6) Jedes Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 hat eine Stimme. Hiervon abweichende Stimmenzahlen der

Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung festzulegen. Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung informiert die Mitglieder der Regionalversammlung über das Ergebnis der Festlegung der abweichenden Stimmzahl spätestens mit der Einladung zur jeweils nächsten Sitzung der Regionalversammlung. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

(7) Die Regionale Planungsstelle informiert über die Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalversammlung, über die jeweilige Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie über die Stimmzahlen der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft.“

3. In § 6 Absatz 2 Nummer 11 wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.
4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung beruft die Regionalversammlung durch Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 zusammen mehr als die Hälfte der Stimmzahl nach § 5 Absatz 6 erreichen.

Die Beschlussunfähigkeit ist auch ohne Antrag festzustellen, wenn die Stimmzahl der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 weniger als die Hälfte der Stimmzahl der insgesamt anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 erreicht.

In diesem Fall erhalten die anwesenden Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder je zu gleichen Teilen die Stimmzahlen, die in dieser Sitzung notwendig sind, um die einfache Mehrheit der Stimmzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erzielen; nicht zu gleichen Teilen unter den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen aufteilbare Stimmzahlen erhält der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung. Die Zahl der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Die Beschlussunfähigkeit ist auch in diesem Fall ohne Antrag festzustellen, wenn die Stimmzahl der anwesenden Mitglieder nach § 5 Ab-

satz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 weniger als die Hälfte der insgesamt anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 erreicht.“

5. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.“

6. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Satzungen, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten, Beschlüsse über die Aufstellung des Regionalplans gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes, die Bekanntmachung nach § 9 Absatz 2 Satz 3 bis 5 des Raumordnungsgesetzes sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung des oder der Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.“

## **Artikel 2**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) kann den Wortlaut der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für Brandenburg bekannt machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen in Kraft.

Beschlossen:  
Neuruppin, den 25. Januar 2024

Alexander Tönnies  
Vorsitzender der Regionalversammlung

Genehmigt:  
Potsdam, den 18. März 2024

Manuela Hahn  
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Ausgefertigt:  
Neuruppin, den 18. April 2024

Alexander Tönnies  
Vorsitzender der Regionalversammlung